



Silke Brügge
1.Vorsitzende des Fördervereins

Förderverein Friedrichschule e.V.
Friedrichstraße 14-16
59555 Lippstadt

foerderverein-friedrichschule@gmx.de

Einladung zur Mitgliederversammlung des Förderverein der Friedrichschule/Am Weinberg Lippstadt

Lippstadt, 25. Juni 2018

Liebe Eltern und Mitglieder des Fördervereins der Friedrichschule e.V.,

zur diesjährigen Mitgliederversammlung des Fördervereins der Friedrichschule und der
Grundschule am Weinberg möchte ich Sie gerne einladen.

Datum: 10.07.2018
Ort: Grundschule Friedrichstraße / Lehrerzimmer
Zeit: 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls v. 16.05.2018
4. Beschluss über die Satzungsneufassung (entsprechend der Anlagen zu dieser Einladung)
5. Wahl des Vorstandes
6. Bericht über Mitgliederentwicklung
7. Verschiedenes

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Sitzung eingereicht
werden, damit Sie noch hinzugefügt werden können.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, am besten erreichen Sie uns via E-mail:
foerderverein-friedrichschule@gmx.de.

Für das Fortbestehen des Fördervereins sind aktive Mitglieder wichtig, falls Sie uns
unterstützen wollen, kommen Sie doch bitte zur Mitgliederversammlung und/oder
werden Sie förderndes Mitglied! Denn der Förderverein unterstützt auch Ihr Kind!

Viele Grüße Ihr Förderverein der Friedrichschule e.V.

Silke Brügge
1.Vorsitzende des Fördervereins

Entwurf der Neufassung der Satzung

des Fördervereins Friedrichschule Lippstadt

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Friedrichschule Lippstadt“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Lippstadt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr: 01.08. – 31. 07.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Friedrichschule, Lippstadt, mithin insbesondere durch

- die Gewährung von Beihilfen für die Gestaltung des Schulhofes sowie des inneren und des äußeren Schulgebäudes, die Einrichtung von Unterrichtsräumen und sonstigen Schulräumen, den Kauf von Unterrichtsmitteln und -geräten, soweit sie nicht vom Schulträger übernommen werden müssen,
- die Förderung des Schulsports, von Schulausflügen und besonderer Schulveranstaltungen,
- die Unterstützung bedürftiger Schüler und
- die Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Schüler können nicht Mitglieder werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,00 Euro für Mitglieder, die ab dem 01.08.2018 beigetreten sind. Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die vorher beigetreten sind, beträgt 6,50 EUR. Jedem Mitglied ist es freigestellt, den Beitrag nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands, insbesondere Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in sonstiger Textform (z.B. per E-Mail) oder durch Bekanntgabe in einer Lippestädter Tageszeitung (Der Patriot) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen

werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen, die allein aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Finanzamtes und/ oder des Amtsgerichts, das für die Eintragungen im Vereinsregister zuständig ist, erfolgen, können allein vom Vorstand einstimmig beschlossen werden, einer Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf es in diesem Falle nicht.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindesten drei Personen (den Vorsitzenden, den Kassierer und den Schulleiter der Friedrichschule) sowie bis zu drei weiteren Personen, die die Arbeit des Vorsitzenden und des Kassierers unterstützen sollen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der jeweiligen Bestellung des Vorstands.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Grundsätze zum Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO).

2. Verantwortliche Stelle: Förderverein Friedrichschule e.V, Friedrichstraße 16, 59555 Lippstadt

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name, Vorname, Adresse,

- Bankverbindung
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. § 14 Nr. 2).

5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

6. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Komitee für UNICEF e.V.

Höninger Weg 104, 50969 Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Wirksamkeit der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.